

HAW Kiel, Personalrat, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat
per E-Mail

Personalrat
Die Vorsitzende
Margit Wunderlich

Sokratesplatz 1
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-2692/1840
margit.wunderlich@haw-kiel.de
personalrat@haw-kiel.de
www.haw-kiel.de

Kiel, den 24.09.2026

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 20/4703**

Stellungnahme des Personalrats der HAW Kiel

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der HAW Kiel bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Interessenvertretung liegt unser Fokus auf den Regelungen im Hochschulgesetz, die die von uns vertretenen Beschäftigten, ihre Arbeitsbedingungen sowie ihre Partizipationsmöglichkeiten betreffen oder die Rechte der Personalräte tangieren.

Gute Beschäftigungsbedingungen, transparente Entscheidungsprozesse mit Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe und Partizipation über die Selbstverwaltungsgremien sowie die Umsetzung der Mitbestimmungsrechte gemäß Personalvertretungsrecht fördern die Identifikation der Hochschulmitglieder mit ihrer Hochschule. Dies stärkt sie dabei, ihren vielfältigen Aufgaben und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht zu werden. Gerade in der heutigen Zeit erlangt die Stärkung der Demokratie eine immer größer werdende Bedeutung. Dies muss auch bei der Weiterentwicklung hochschulrechtlicher Regelungen Berücksichtigung finden

Wir begrüßen, dass die vorgesehene Erleichterung für Umlaufbeschlüsse in §16 aus dem Entwurf entfernt wurde und, dass der Kodex für Gute Beschäftigungsbedingungen nicht mehr in die Zuständigkeit des Senats mit seiner professoralen Mehrheit fallen soll, sondern in die des Präsidiums. Die Mitbestimmung der Personalräte bleibt somit gewahrt. Eine Weiterentwicklung hochschulrechtlicher Regelungen im Sinne einer Stärkung der Demokratie an Hochschulen können wir allerdings an keiner Stelle erkennen. Wir bedauern ebenfalls, dass die Frist für die schriftliche Stellungnahme sehr kurz bemessen war. Dadurch wurde es uns sehr erschwert, die umfangreichen Unterlagen sorgfältig durchzusehen und eine angemessene Stellungnahme zu erstellen.

Insbesondere möchten wir aber noch auf folgende Regelungen eingehen:

§20 Erweiterter Senat

Wir bedauern, dass das ursprüngliche Ziel aufgrund dessen dieses Gremium mit seiner paritätischen Besetzung im Hochschulgesetz verankert wurde, als „nicht erreicht“ angesehen wird. Der geschaffene Rahmen für eine breite und öffentliche Diskussion von Hochschulthemen wurde nicht genutzt, die organisatorischen Herausforderungen offensichtlich als zu hoch angesehen. Die Möglichkeit dem Erweiterten Senat weitere Aufgaben zu übertragen, blieb an den Hochschulen ungenutzt.

Mit der ersatzlosen Streichung aus dem Gesetz, ohne Alternativen in Betracht zu ziehen, wird jedoch eine wertvolle Chance vergeben. Die Stärkung demokratischer Strukturen und Partizipationsmöglichkeiten an Hochschulen ist sowohl für die Hochschule selbst als auch für ihre Außenwirkung von großer Bedeutung. Viele Angelegenheiten erfordern nicht die professorale Mehrheit. Vielmehr wäre eine breitere Beteiligung aller Statusgruppen nicht nur sinnvoll, sondern auch unverzichtbar um die spezifischen Expertisen aller Hochschulmitgliedergruppen zu nutzen und angemessen in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang bzw. vor diesem Hintergrund bitte wir auch unsere Anmerkung zu den §§21 und 29 zu betrachten und zu berücksichtigen.

§21 Senat/ §29 Konvent

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Hochschulgesetz (1BvR 1141/19) müssen strukturelle Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden. Das Gericht sieht solche Gefahren durch die Stimmen der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen (in Senaten und Konventen). Auch wenn die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht der Lebensrealität an den Hochschulen entsprechen und in der Praxis absurd erscheinen, ist die Entscheidung dennoch zu akzeptieren. Auf Vorschlag des DGB und der Personalräte wurde die ursprüngliche Regelung im Referentenentwurf, in dem eine generelle Reduktion der Sitze der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung vorgesehen war, überarbeitet. Folgende Formulierung wurde aufgenommen:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Das Nähere zur Zusammensetzung regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.

Wir bitten diese Formulierung zu überarbeiten und zu ergänzen, dass die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung in den Gremien Senat und Konvent die **gleiche Anzahl von Sitzen erhalten wie die Gruppe der Studierenden und die des Wissenschaftlichen Dienstes**. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die Hochschulen zukünftig, mit Ausnahme der Beachtung der professoralen Mehrheit, keine weiteren Vorgaben

über die Größe und Zusammensetzung der Gremien mehr haben sollen. Darüber hinaus bitten wir zu ergänzen, dass für alle Mitglieder der Senate und Konvente, unabhängig von deren Stimmrecht, ein uneingeschränktes Rede-, Antrags und Informationsrecht, zu allen Angelegenheiten gewahrt bleibt.

§109 Optionsregelung

In der Optionsregel soll das „Vetorecht“ der Mitgliedergruppen gestrichen werden. **Diese Änderung lehnen wir ab.** Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Übernahme von mehr Eigenverantwortung im Bereich Personal. Den Hochschulen wird durch die Optionsregelung die Möglichkeit eröffnet Dienstherrenfähigkeit zu erhalten. Diese hätte nicht nur weitreichende Auswirkungen auf das Personal (Rechtsstand) sondern auch auf deren Personalräte als gewählte Interessenvertretungen. Das aktive und passive Wahlrecht der Hochschulbeschäftigten zur Stufenvertretung Hauptpersonalrat Wissenschaft würde entfallen. Eine Stufenvertretung stünde für den zuständigen örtlichen Personalrat nicht mehr zur Verfügung.

Ohne die Möglichkeit des „Vetorechts“ der Mitgliedergruppen könnten, trotz des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit, die Mitgliedergruppen 2 und 4, in denen das Personal des wissenschaftlichen Dienstes und das in Technik und Verwaltung vertreten wird, überstimmt werden. Eine solche weitreichende Entscheidung – das Erlangen der Dienstherrenfähigkeit – bedarf aber der Überzeugung aller Wahlgruppen bzw. deren Vertretungen im Senat.

§111 Übergangsregelungen

Die aktuelle Formulierung lässt Interpretationsspielraum zu. Wir bitten um Klarstellung, dass **alle** gewählten Gremien – **E-Senate**, Senate und Konvente – bis zu den nächsten **regulären** Gremienwahlen, **denen eine Konstituierung folgt**, weiter bestehen bleiben und, dass die **ursprünglichen Aufgaben der Gremien in der Übergangsphase weiterhin bestehen**. Es wäre nicht vermittelbar und liefe dem Demokratieverständnis vieler tausender aktiv und passiv wahlberechtigten Hochschulmitglieder zuwider, wenn ein gewähltes Gremium kurz nach seiner Wahl per Gesetz wieder abgeschafft werden würde. Darüber hinaus beträgt die Amtszeit der Gruppe der Studierenden nur ein Jahr, die aller weiteren Wahlgruppen jedoch zwei Jahre. Es Bedarf somit einer Konkretisierung der „Gremienwahl“.

Abschnitt 6 Hochschulpersonal

Über die vorliegenden Änderungen der Drucksache 20/4703 hinaus bitten wir den Ausschuss über eine Ergänzung/Änderung des Hochschulgesetzes zu Abschnitt 6 zu beraten.

Wir bitten unter Abschnitt 6 – Hochschulpersonal – die „Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung“ zu ergänzen, da diese ebenfalls zum Hochschulpersonal gehören:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die im technischen Dienst und in der Verwaltung der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Dienstleistungen im Verwaltungs-, Bibliotheks-, Betriebs- oder IT-Dienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst für Lehre und Forschung erbringen und nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal oder den Lehrkräften für besondere Aufgaben gehören.“

Diese Ergänzung halten wir – allein schon aus Gründen der Wertschätzung dieser großen und für jede Hochschule bedeutenden Personalgruppe gegenüber – für erforderlich.

Sollte eine entsprechende Ergänzung nicht erfolgen, sehen wir es als erforderlich an den Abschnitt entsprechend umzubenennen: Wissenschaftliches, künstlerisches und weiteres Hochschulpersonal mit Lehraufgaben.

Mit freundlichem Gruß

Margit Wunderlich

Personalrat HAW Kiel
Vorsitzende